



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Umsetzung tarifvertraglicher Eingruppierungsregelungen beim Land Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf Entgelt aus derjenigen Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes hat bereits in mehreren Urteilen (zuletzt am 9. September 2020 unter den Aktenzeichen 4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20) die tarifvertragliche Regelung bestätigt, dass ein Arbeitsvorgang auch dann die Merkmale eines höherwertigen Tätigkeitsmerkmals erfüllt, wenn einzelne Tätigkeiten eine niedrigere tarifliche Wertigkeit aufweisen. Laut dbb werden die daraus resultierenden Ansprüche der Beschäftigten nicht konsequent erfüllt.

1. Ist das Land Schleswig-Holstein zur Anwendung des TV-L, der auch die Tarifautomatik - also die automatische Eingruppierung aufgrund der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen – vorsieht, uneingeschränkt verpflichtet? Wenn ja: wie wird beim Land Schleswig-Holstein diese Tarifautomatik grundsätzlich gewährleistet?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein ist als Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung der TdL verpflichtet, die von

der TdL geschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen durchzuführen. Daraus folgt die uneingeschränkte Verpflichtung des Landes zur Anwendung des TV-L im Allgemeinen und auch des Grundsatzes der Tarifautomatik im Speziellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG besagt der Grundsatz der Tarifautomatik, dass „durch die Erfüllung bestimmter Merkmale einer Entgeltgruppe automatisch die Eingruppierung erfolgt, ohne dass es eines förmlichen Akts seitens des Arbeitgebers hierzu bedarf.“ Maßgeblich für die Eingruppierung ist die auszuübende Tätigkeit, die der Arbeitgeber bestimmt. Tarifbeschäftigte sind daher automatisch in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale ihre auszuübende Tätigkeit erfüllt. Die Eingruppierung ergibt sich somit bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen als zwingende rechtliche Folge. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Eingruppierungsfeststellung durch den Arbeitgeber. Im Streitfall besitzen die Tarifbeschäftigten einen Klageanspruch auf die richtige Eingruppierung.

2. Wie viele Stellen sind in der Justizverwaltung, die Gegenstand der eingangs genannten Urteile ist, in Schleswig-Holstein von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung betroffen?

Antwort:

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind 728 Stellen betroffen (6 Stellen der Entgeltgruppe 5, 404 Stellen der Entgeltgruppe 6 und 318 Stellen der Entgeltgruppe 8). Im Bereich des Justizvollzuges sind keine Stellen betroffen.

3. Was wurde bislang unternommen, um die aus der dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Ansprüche der Beschäftigten zu erfüllen oder aber abzuwenden? Betreffen diese Maßnahmen lediglich die Justizverwaltung oder die gesamte Landesverwaltung?

Antwort:

Das Bundesarbeitsgericht setzte seine neuere Rechtsprechung zur Bildung von Arbeitsvorgängen bereits mit Urteil vom 28.2.2018 – 4 AZR 816/16 – bezogen auf Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter beim Bundesverwaltungsgericht um. Die Mitgliederversammlung der TdL hat in ihrer Sitzung vom 11./12.7.2018 vor dem Hintergrund, dass die Eingruppierung von Beschäftigten aufgrund der Unterschiedlichkeit der übertragenen Tätigkeiten grundsätzlich vom Einzelfall abhängt, beschlossen, aus dem Urteil keine allgemeinen Folgerungen zu ziehen.

In der Folge haben Justizbeschäftigte in den Serviceeinheiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein Anträge auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 bzw. 9a oder Anträge auf generelle Überprüfung der Eingruppierung gestellt. Die Anträge wurden durch die personalverwaltenden Dienststellen geprüft und beschieden. Vereinzelt wurden durch

die Justizbeschäftigten Eingruppierungsfeststellungsklagen vor den Arbeitsgerichten erhoben.

Auch in den anderen Bundesländern, die Mitglied in der TdL sind, wurde entsprechend verfahren. Gegen die Urteile des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 9.9.2020 (4 AZR 195/20, 4 AZR 196/20), mit denen die neuere Rechtsprechung zur Bildung von Arbeitsvorgängen fortgesetzt und nunmehr auch auf die Justizbeschäftigten der Serviceeinheiten übertragen wurde, haben das Land Berlin (als betroffene Arbeitgeberin) und die TdL auf Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL Verfassungsbeschwerde eingelegt (1 BvR 382/21).

Darüber hinaus haben die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Tarifrunde 2019 zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), vereinbart, unmittelbar nach den Redaktionsverhandlungen Gespräche aufzunehmen.

Zuvor beschriebene Maßnahmen betreffen nicht nur die Justizverwaltung, sondern würden grundsätzlich auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung durchgeführt. Einzelfälle aus anderen Teilen der Landesverwaltung, die sich auf die zuvor genannten Urteile des BAG berufen, sind jedoch nicht bekannt.

4. Werden beim Land Schleswig-Holstein höchstrichterliche Eingruppierungsentscheidungen bei allen betroffenen Stellen beachtet oder sind die jeweiligen Beschäftigten gehalten, ihre Ansprüche durch individuelle Klagen durchzusetzen? Wird in den Fällen, in denen Beschäftigte auf eine tarifgerechte Eingruppierung durch ihren Arbeitgeber vertrauen und bislang nicht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche tätig geworden sind, auf die Einrede der Verjährung verzichtet?

Antwort:

Die Eingruppierung basiert, wie unter Frage 1 dargestellt, auf der individuellen auszuübenden Tätigkeit der Beschäftigten. Sie stellt also stets einen Einzelfall dar. Eine pauschale Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist insoweit nicht angezeigt.

Die Verjährung tritt erst zum 31.12.2021 ein. Ein möglicher Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird zu gegebener Zeit geprüft.

5. Wie steht die Landesregierung zu der von der TdL eingereichten Verfassungsbeschwerde, die sich gegen geltendes Tarifrecht und die Rechtsprechung des BAG richtet? Hält es die Landesregierung für richtig, dass ausgerechnet in der Justizverwaltung Entscheidungen der Gerichtsbarkeit ausgehebelt werden?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die von der TdL eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen die BAG-Urteile vom 9.9.2020. Nach Auffassung der Länder wird mit der neuen Rechtsprechung zum Arbeitsvorgang, nach der in der Regel nur noch ein großer Arbeitsvorgang zu bilden ist, der Wille der Tarifvertragsparteien nicht ausreichend berücksichtigt und die von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Vergütungsstruktur konterkariert. Die bisherige Hierarchie der Tätigkeitsmerkmale wäre obsolet, da Entgeltgruppen leer liefen oder übersprungen werden. Das BAG geht von einem großen Arbeitsvorgang aus, bei dem es genügt, wenn in ihm das heraushebende Kriterium zu einem Zeitanteil von etwa 5 % (das „rechtlich nicht ganz unerhebliche Ausmaß“) erfüllt ist. Folglich würde ein großer Arbeitsvorgang genügen, der diesen Zeitanteil erfüllt, um die Entgeltgruppe zu erhalten, die zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge verlangt, die das heraushebende Kriterium erfüllen. Die darunterliegenden Abstufungen (z.B. ein Fünftel, ein Viertel oder ein Drittel) laufen entgegen des Willens der Tarifvertragsparteien leer und die bisher im Tarifvertrag vorgesehene Abstufung gibt es dann nicht mehr.

Bezogen auf die Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften haben die Tarifvertragsparteien neben einer Ausgangsvergütungsgruppe drei Steigerungsstufen vorgesehen, die an das Maß der schwierigen Tätigkeiten mit ein Fünftel, ein Drittel und ein Halb anknüpfen. Die Zwischenstufen würden nunmehr aber gegenstandslos.

Mit der Hierarchisierung soll Beschäftigten aber eine berufliche Perspektive geboten werden, die über die - an die wachsende Berufserfahrung anknüpfenden - Stufensteigerungen innerhalb der Entgeltgruppe hinausgeht und anspruchsvollere Leistungen honoriert. Eine Einheitsentgeltgruppe wäre insoweit mehr als kontraproduktiv und würde den Betriebsfrieden gefährden. Mit der Hierarchisierung und der damit verbundenen Grundeingruppierung soll im Übrigen dem Entgeltgefüge der Entgeltordnung entsprochen werden. Berufseinsteiger in der speziellen Gruppe der Beschäftigten in der Justizverwaltung mit einer Einstiegsentgeltgruppe 9a würden allenfalls nahezu so bezahlt werden wie in anderen Bereichen Berufseinsteiger mit einem Bachelor-Abschluss (z. B. Entgeltgruppe 9b in Teil I der Entgeltordnung zum TV-L). Auch mit Blick auf den Beamtenbereich kommt es zu einer Schieflage.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich im Übrigen nicht generell gegen die Justizverwaltung. Bezogen auf diesen Bereich wurden lediglich aktuell Streitverfahren geführt. Es handelt sich vielmehr um eine übergreifende Problematik der Entgeltordnung, da erkennbar ist, dass das BAG seine neuere Rechtsprechung zum großen Arbeitsvorgang auf andere Bereiche überträgt. Abgesehen von der Justizverwaltung stellt sich die Problematik des Leerlaufens ganzer Entgeltgruppen in einer Vielzahl von Fällen der Entgeltordnung des TV-L beginnend bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung zum TV-L), in die eine Vielzahl von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eingruppiert sind. Betroffen sind auch zahlreiche andere Tätigkeitsmerkmale im Teil II der Entgeltordnung zum TV-L (z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Ingenieurinnen und Ingenieure).